

Tenor

Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein internetbasierter E-Mail-Dienst, der wie der von der Google LLC erbrachte Dienst Gmail keinen Internetzugang vermittelt, nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht und daher keinen „elektronischen Kommunikationsdienst“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

(¹) ABl. C 211 vom 18.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Juni 2019 — Deichmann SE/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Munich SL

(Rechtssache C-223/18 P) (¹)

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verfallsverfahren — Bildmarke, die ein Kreuz an der Seite eines Sportschuhs darstellt — Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls)

(2019/C 263/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája), Munich SL (Prozessbevollmächtigte: J. Güell Serra und M. del Mar Guix Vilanova, abogados)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Deichmann SE trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 249 vom 16.7.2018.